



Alte Backstube Immensen – Dorfladen w.V.

Präambel

Basierend auf den Erkenntnissen aus dem Strukturwandel in der Landwirtschaft und der öffentlichen Versorgung sowie der sich verändernden Demographie haben sich in der Ortschaft Immensen und Nachbarortschaften Bürgerinnen und Bürger zusammengeschlossen, um die Voraussetzungen zu schaffen, einen Dorfladen in Form eines wirtschaftlich geführten Vereins nach folgender Satzung einzurichten und zu betreiben. Das soll zur Verbesserung der Infrastruktur in dieser ländlich geprägten Gemeinde beitragen und hat daneben auch eine soziale Funktion und Bedeutung für das gemeinschaftliche Miteinander als Ort der täglichen Kommunikation nicht nur für ältere Mitbürger. Die Verbesserung der ortsnahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs, die Steigerung der Attraktivität als Wohnort und die Erhaltung der dörflichen Gemeinschaft sind seine obersten Ziele.

Immensen, im Jahr 2022

Hinweis: Die Verwendung des generischen Maskulinums (männliche Form) in dieser Satzung soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden. Wo möglich wurde eine unmarkierte Form (Beispiel: Autofahrende statt Autofahrer) verwendet. Das generische Maskulinum wurde gemäß den Empfehlungen der Duden Redaktion in seine geschlechtsspezifischen Formen, insbesondere bei der direkten Ansprache (Bürgerinnen und Bürger) oder in Formularen aufgelöst. Die verbliebenen generischen Maskulina dienen einzig der Verbesserung der Lesbarkeit.

Wirtschaftlicher Verein eine Körperschaft - juristische Person - des privaten Rechts

Satzung

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Alte Backstube Immensen - Dorfladen w.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37574 Einbeck, OT Immensen, Zur Wienecke 4
3. Der Verein ist ein „wirtschaftlicher Verein“ gem. § 22 BGB; dementsprechend eine Körperschaft des privaten Rechts,
4. Der Gerichtsstand ist 37574 Einbeck



§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und selbstlos den Zweck, die Versorgung der Bevölkerung mit den Dingen des täglichen Lebens sicher zu stellen und den sozialen Zusammenhalt in der Dorfgemeinschaft zu stärken.
2. Der Verein macht sich zur Aufgabe, zu diesem Zweck in Immensen einen Dorfladen zu betreiben, Der Betrieb des Dorfladens soll es besonders älteren Menschen und jungen Familien mit Kindern ermöglichen, sich im Dorfladen mit den Dingen des täglichen Bedarfs zu versorgen, ohne auf weitere Verkehrsmittel angewiesen zu sein. Der Satzungszweck soll insbesondere durch ein kostengünstiges, breites Grundsortiment sowie mit frischen regionalen Produkten, Lieferservice für Gehandicapte, Seniorennachmittagen, Gesprächs- und Unterstützungsangeboten in Laden und Café und durch die intensive Einbindung ehrenamtlich tätiger Mitbürger verwirklicht werden, Der verstärkte Kontakt zwischen den Bürgern, insbesondere auch zwischen den Generationen, soll dazu beitragen, Unterstützung für hilfsbedürftige Personen zu initiieren.
3. Die Führung des Vereins sowie erhebliche Anteile der Dienstleistung werden selbstlos und ehrenamtlich von privaten Personen aus sozialem Engagement geleistet.
 - 3.1 Die ehrenamtliche Führung aller Geschäfte erfolgt in einer Form, die für einen nachhaltigen Ladenbetrieb zur Kostendeckung notwendig ist.
 - 3.2 Der Verein beschäftigt Mitarbeiter, vorzugsweise aus der engeren Umgebung, die zu den Öffnungszeiten die Bedienung der Kunden und die Bereitstellung der Waren unter Einhaltung der Regeln für Hygiene und Sauberkeit übernehmen. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen dabei und übernehmen vergleichbare Service Aufgaben.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse nach Vorliegen des Jahresabschlusses können an die Anteilseigner ausgeschüttet werden (siehe Anteilsrechtsvertrag). Über deren Verwendung entscheidet der Vorstand des Vereins mit Mehrheitsbeschluss. Rücklagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.
2. Leistungen des Vereins dürfen gegenüber Nichtmitgliedern erbracht werden,



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder sind mit der Vollendung des 16. Lebensjahres voll stimmberechtigt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a. die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen,
 - b. an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c. bei der Mitgliederversammlung das Stimmrecht auszuüben und
 - d. Anträge für die Beratung in der Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a. die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Vereines keinen Schaden zuzufügen.
 - b. die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Dorfladen Immensen nach Kräften zu unterstützen.
 - c. den Bestimmungen des Vereinsrechts und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nachzukommen.
 - d. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen des Vereins gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung
 - b. durch Tod
 - c. durch Ausschluss oder
 - d. durch Auflösung des Vereins,
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die entsprechende Erklärung ist spätestens bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben.



3. Der Vorstand kann mit Dreiviertel-Mehrheit und Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins ausschließen, wenn dieses den Interessen des Vereines geschadet hat oder seinen ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten nicht nachgekommen ist. Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.
3. Auslagen, die in der Realisierung der Geschäftszwecke entstehen, werden gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören unbeschadet des § 32 Abs. 2 BGB alle Mitglieder des Vereines an, die bei der Versammlung anwesend sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (§ 36 BGB)
4. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme
5. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
6. Der Vorstand kann im Laufe des Geschäftsjahres weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.
7. Die Mitgliederversammlungen werden durch Veröffentlichung der Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung in den örtlichen Presseorganen (Einbecker Morgenpost, Die Eule), durch Aushang im Geschäft und durch Mitteilung auf der Homepage einberufen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage liegen.



8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder in dessen Vertretung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
10. In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim zu wählen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung zu erhalten.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - g. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
 - h. die Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge sowie
 - i. die Entscheidung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Mitgliedern: dem Vorsitzenden; einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer, einem Kassenführer und einem stellvertretenden Kassenführer. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird innerhalb des Vorstandes festgelegt.



2. Die Mitglieder des Vorstands, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.
3. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Mitglieder des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.
4. Um ein zeitgleiches turnusmäßiges Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr der jeweilige Stellvertreter erst einmal nur für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die seines Sitzungsvertreters.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes hat der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Schriftführer, schriftlich einzuladen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier Tage liegen. Mit Zustimmung von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder kann auf die Erfordernisse der Sätze 1 und 2 verzichtet werden.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, in dem die Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom Sitzungsleiter, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere
 - a. die für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb notwendigen Maßnahmen zu treffen. Dazu gehört:
 - das Führen qualifizierter Mitarbeiter, möglichst aus der nahen Umgebung, entsprechend den herrschenden Regeln und Richtlinien
 - die Produktbereitstellung unter besonderer Berücksichtigung der Angebote lokaler Erzeuger
 - die Sicherstellung des wirtschaftlich korrekten Handelns samt Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlussberichten
 - die Vorlage der jeweiligen Berichte bei der Mitgliederversammlung



- b. die entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Abgaben zu entrichten,
 - c. für ein geordnetes, nachvollziehbares Rechnungswesen zu sorgen und
 - d. ein Verzeichnis der Mitglieder des Vereins zu führen.
3. Die Vereinsführung bestellt für die kaufmännische Geschäftsführung geeignete Geschäftsführer. Es können bis zu 4 Geschäftsführer bestellt werden. Die Geschäftsführer arbeiten ehrenamtlich oder es kann eine Vergütung durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erlässt, festgehalten.
2. Die vom Vorstand bestellten Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen.
3. Die Geschäftsführer können eine Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt erhoben. Über die Höhe des Betrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für den Fall, dass Gläubiger im Falle einer Insolvenz nicht befriedigt werden können, sind von den Mitgliedern keine Nachschüsse an den Verein zu leisten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die mögliche Einführung jährlich wiederkehrender Mitgliedsbeiträge.

§ 14 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

1. Geschäftsanteile können erworben werden. Auch Nichtmitglieder können Geschäftsanteile erwerben.



2. Ein Geschäftsanteil beträgt 100,- Euro
3. Der maximal zulässige Gesamtbetrag der Geschäftsanteile eines Anteilseigners ist auf 20.000,- Euro festgelegt.
4. Geschäftsanteile sind unverzüglich nach Aufforderung einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen abzüglich der zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Anteilseigners.
5. Geschäftsanteile können frühestens nach einer Laufzeit von 3 oder mehr *Jahren* zurückgefordert werden. Die Laufzeit wird bei Erwerb des Geschäftsanteils festgesetzt.
6. Das Geschäftsguthaben eines Anteilseigners darf vom Verein nicht vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ausgezahlt und nicht aufgerechnet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden, gegen diese kann der Anteilseigner nicht aufrechnen.
7. Die Abtretung oder Pfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und dem Verein gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch den Anteilseigner gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein ist nicht gestattet.
8. Übertragung von Geschäftsanteilen
 - a. Ein Anteilseigner kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, seinen Geschäftsanteil am Dorfladen durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus dem Verein ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Anteilseigner wird. Ist der Erwerber bereits Anteilseigner, so ist die Übertragung des Geschäftsanteils nur zulässig, sofern sein bisheriger Geschäftsanteil nach Zuschreibung des Geschäftsanteils des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile gemäß § 13 Abs. 3, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
 - b. Eine Übertragung ist nur in ganzen Anteilen möglich.
 - c. Ein Anteilseigner kann die Zahl seiner Geschäftsanteile teilweise an andere Anteilseigner übertragen.
 - d. Eine beabsichtigte Übertragung von Geschäftsanteilen ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Übernehmers anzuzeigen und bedarf der Zustimmung des Vorstands. Äußert sich der Vorstand 6 Wochen nach Zugang der Anzeige nicht, gilt die Zustimmung als erteilt.
9. Tod eines Anteilseigners
 - a. Mit dem Tod gehen die Geschäftsanteile auf den Erben über.
 - b. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Bei Nichteinforderung der Geschäftsanteile durch Erben gehen die Anteile an den Verein über.
 - c. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.



10. Auseinandersetzung/Rückgabe von Geschäftsanteilen
- Für die Auseinandersetzung zwischen einem ausgeschiedenen Anteilseigner und dem Verein ist der festgestellte Jahresabschluss des auf die Kündigung des Geschäftsanteils folgende Geschäftsjahr maßgebend.
 - Im Fall der Übertragung des Geschäftsanteils findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
 - Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen 6 Monaten nach Feststellung des maßgeblichen Jahresabschlusses auszuzahlen. Der Verein ist berechtigt bei der Auseinandersetzung die ihm gegen den ausgeschiedenen Anteilseigner zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen.
 - Die Absätze a-c gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Rückgabe einzelner Geschäftsanteile.

11. Anteilsrechtsvertrag

Zwischen dem Anteilserwerber und dem Verein wird ein Anteilsrechtsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag werden Einzelheiten zu

- Vertragsgegenstand; Anlagebetrag
- Anteilsvergütung
- Auszahlung
- Laufzeit/Sondertilgungen
- Kein Mitgliedschaftsrecht/weitere Merkmale
- Kündigung
- Rückzahlung
- Übertragung
- Vertragsänderungen
- Salvatorische Klausel

angegeben.

§ 15

Kassen- und Rechnungsprüfung

- Das Geschäftsjahr des wirtschaftlichen Vereins ist das Kalenderjahr.
- Die Kassen- und Rechnungsprüfung ist durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchzuführen. Zu diesem Zweck hat der Vorstand unverzüglich den Jahresabschluss fertig zu stellen und diesen mit den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfern zuzuleiten.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassen- und Rechnungsprüfung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.



4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Um ein zeitgleiches turnusgemäßes Ausscheiden aller Kassenprüfer zu unterbrechen, wird im Gründungsjahr einer der Kassenprüfer erst einmal für die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Scheiden Kassenprüfer im Laufe der Amtszeit aus, so besteht die Kassenprüfung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, aus dem verbleibenden Kassenprüfer und einem vom Vorstand kommissarisch bestellten Ersatzprüfer.

§ 16 Haftung

1. Der wirtschaftliche Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der für den Verein tätigen Mitglieder ist, außer bei grobem Verschulden, ausgeschlossen.
2. Der Vorstand hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Gläubiger auf die Haftungsbeschränkung des wirtschaftlichen Vereins beim Eingehen einer Geschäftsbeziehung hingewiesen werden.

§ 17 Rücklage

1. Die Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags sowie eines Betrags, der mindestens 5 % der vorgesehenen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
3. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.

§ 18 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen, nach Rückzahlung der Darlehen, an die Ortsgemeinde Immensen



§ 19 Bekanntmachung




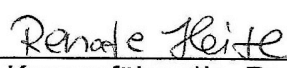
Die vertretungsberechtigten Organe des Vereins sind der Verleihungsbehörde mitzuteilen und in entsprechender Form gem. § 50 Abs. 1 Satz 3 BGB öffentlich bekannt zu machen. Für alle Bekanntmachungen, auch für evtl. Auflösung des Vereins, werden die örtlichen Presseorgane (Einbecker Morgenpost, Die Eule) und das Amtsblatt des Landkreises Northeim bestimmt.

§ 20 Inkrafttreten

1. Die bisherige Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.03.2022 beschlossen worden.
2. Der Verein ist ein wirtschaftlicher Verein gem. § 22 BGB. Bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit wird der Verein als nicht eingetragener Verein geführt.
3. Die Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 11.03.2022 und Genehmigung durch die zuständige Behörde, hier Landkreis Northeim, in Kraft

Immensen, den 11.03.2022

Für den Vorstand :

1. 
Vorsitzender, Erhard Pavel
2. 
Stellv. Vorsitzender, Torsten Halbfaß
3. 
Schriftführer, Thomas Kaluza
4. 
Kassenführer*in, Renate Heise